

08.12.2011 – PKV muss Kosten für Medikamenteneinnahme nicht tragen

Private Krankenversicherungen müssen, anders als gesetzliche Versicherungen (GKV), die Kosten im Zusammenhang mit der Einnahme von Medikamenten nicht erstatten. Zu diesem etwas überraschenden Ergebnis kommt das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein.

Dem Urteil (24. November 2011, Az.: 16 U 43/11) zu Grunde lag der Fall einer 90-jährigen Frau, die sich nicht in der Lage sah, das ärztlich verschriebene Medikament alleine einzunehmen und insoweit den Pflegedienst ihres Wohnstiftes in Anspruch nahm. Die ihr berechneten Kosten reichte sie bei ihrer privaten Krankenversicherung (PKV) zur Erstattung ein. Diese lehnte aber mit Hinweis auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ab.

Zu Recht, wie das Oberlandesgericht (OLG) befand. In einer Pressemitteilung vom 02. Dezember führt das Gericht aus: „Wer eine private Krankenversicherung abschließt, kann nicht erwarten, dass er damit so versichert ist, wie er es als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse wäre. Dem stehen grundlegende Strukturunterschiede zwischen dem System der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung entgegen. Wenn bei medizinisch notwendiger Heilbehandlung die Aufwendungen für Arzneimittel erstattungsfähig sind, dann sind das nach dem Wortlaut des Vertrags die Kosten des Arzneimittels als solchem und nicht Kosten, die mit der Einnahme des Arzneimittels verbunden sind. Es entspricht dem allgemeinen Sprachverständnis, dass Arzneimittel vom Arzt verschrieben, in der Apotheke gekauft und – nach Anweisung des Arztes oder nach den Vorgaben des Beipackzettels – vom Versicherungsnehmer selbständig eingenommen werden.“

Die Klägerin, die auf den Rollstuhl angewiesen ist und die Pflegestufe 1 hat, erhält die Kosten der Medikamentengabe auch nicht von ihrer privaten Pflegeversicherung erstattet.

A&W-Kommentar

Das Urteil berücksichtigt meiner Ansicht nach nicht ausreichend die aktuelle Rechtsprechung. Grundsätzlich hat der privat versicherte Patient Anspruch auf die Erstattung der angemessenen Kosten für eine medizinisch notwendige Heilbehandlung. Als Heilbehandlung ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung jegliche ärztliche Tätigkeit anzusehen, die durch die betreffende Krankheit verursacht worden ist, sofern die Leistung des Arztes von ihrer Art her in den Rahmen der medizinischen notwendigen Krankenpflege fällt und auf Heilung oder Linderung der Krankheit abzielt. Dabei sind die Begriffe, ärztliche Leistung und medizinisch notwendige Krankenpflege, in einem weiten Sinn zu verstehen, der einerseits dem weit gespannten Leistungsrahmen der PKV und andererseits dem allgemeinen Sprachgebrauch Rechnung trägt. Berücksichtigt man diese Kernpunkte, so muss die Einnahme des Medikaments im vorliegenden Fall meines Erachtens zu dem Begriff der medizinisch notwendigen Heilbehandlung hinzugezogen werden.

Autor: Rechtsanwalt Steffen Holzmann, München. Sie erreichen ihn unter Telefon: 089 52011464, Fax: 089 52011465 und eMail: info@holzmann-holzmann.de